

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 11/11 S

L 7 AL 32/11 NZB (Hessisches LSG)
S 4 AL 213/07 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. April 2011 - L 7 AL 32/11 NZB - Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Auszahlung ihr zu erstattender Kosten aus dem Verfahren S 14 AL 1255/04 ER. Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 20.1.2011 abgewiesen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Nichtzulassungsbeschwerde dagegen mit Beschluss vom 11.4.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei. Mit einem am 15.4.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 14.4.2011 hat die Klägerin für "ein beabsichtigtes Rechtsmittel" Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der von der Klägerin gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

